**Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(Bachelorstudiengang Informatik, **StO/PO vom 16. Juli 2014 – 086d**)

**Es werden nur vollständig und leserlich ausgefüllte Formulare bearbeitet.**

Name: Vorname:

Matrikelnr.: E-Mail:

Bitte Zedat-Account angeben

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Bachelorarbeit an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der für mich geltenden Prüfungsordnung in Bezug auf die Arbeit zur Kenntnis genommen.

Das Thema meiner Arbeit lautet:

|  |
| --- |
|  |

Als Betreuer\*in der Bachelorarbeit schlage ich vor:

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Informatik studierten Modulen vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden habe oder mich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde.

 Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Freie Universität Berlin ein unentgeltliches nicht ausschließ-liches Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten an der Bachelorarbeit für ihre universitären Zwecke erhält.

 Die Arbeit ist vertraulich zu behandeln und darf nur den Beteiligten am Prüfungsprozess zugänglich gemacht werden. Ich werde einen entsprechenden Sperrvermerk auf einer Extraseite zu Beginn der Arbeit anbringen.

 **Datum** **Unterschrift Student\*in**

Hiermit erkläre ich mich bereit, die o. g. Bachelorarbeit zu betreuen.

 **Datum** **Unterschrift Betreuer\*in**

Der Anmeldung liegen alle nicht in Campus Management hinterlegten Nachweise über studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 10, Abs. 2, Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Juli 2014 bei. Es müssen Module im Umfang von mindestens 90 LP erfolgreich absolviert sein, darunter die folgenden Module: Algorithmen, Datenstrukturen und Datenabstraktion (9 LP), Grundlagen der Theoretischen Informatik (7 LP), Logik und diskrete Mathematik (9 LP), Lineare Algebra (10 LP) oder Lineare Algebra 1 (10 LP), Rechnerarchitektur, Betriebssysteme und Netzwerke (10 LP) sowie Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik (5 LP).

**§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine praktisch oder theoretisch ausgelegte Aufgabenstellung aus einem Themengebiet der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich und mündlich angemessen darzustellen.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und

2. Module im Umfang von mindestens 90 LP erfolgreich absolviert haben, darunter die folgenden Module:

– Modul: Algorithmen, Datenstrukturen und Datenabstraktion (9 LP),

– Modul: Grundlagen der Theoretischen Informatik (7 LP),

– Modul: Logik und diskrete Mathematik (9 LP),

– Modul: Lineare Algebra (10 LP) oder Lineare Algebra 1 (10 LP),

– Modul: Rechnerarchitektur, Betriebssysteme und Netzwerke (10 LP) und

– Modul: Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik (5 LP).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizu-fügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Arbeit kann auch extern in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung gemäß Abs. 3 gewährleistet ist.

(6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit soll etwa 25 Seiten mit 7 500 Wörtern umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Er kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch weitere Sprachen möglich. War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelorarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Bachelorarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form gemäß § 14 abzugeben.

(8) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Mindestens eine der beiden Bewertungen soll von einer Professorin oder einem Professor sein, die oder der am Institut für Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin hauptberuflich tätig ist.

(9) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird. Die Note für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der beiden Prüfungs-berechtigten. Bewertet eine oder einer der Prüfungsberechtigten die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Einzelnoten der Prüfungsberechtigten um 2,0 oder mehr auseinander, beauftragt der Prüfungsausschuss eine oder einen dritten Prüfungsberechtigten mit der Bewertung des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit. In diesem Fall ergibt sich die Note für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der drei Prüfungsberechtigten.

(10) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer Präsentation vorgestellt, wissenschaftlich eingeordnet (ca. 15 Minuten) und verteidigt (ca. 15 Minuten). Voraussetzung für die Teilnahme an der Präsentation ist die Abgabe der Bachelorarbeit. Die mündliche Präsentation schließt sich so bald wie möglich der Abgabe der Bachelorarbeit an. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Vortrag und die Diskussion sind fachbereichsöffentlich.

(11) Der mündliche Teil der Bachelorarbeit wird von zwei bestellten Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit identisch sein. Die Note für den mündlichen Teil der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen

Mittel der beiden Einzelnoten.

(12) Die Note für den mündlichen Teil der Bachelorarbeit fließt mit einem Sechstel und die Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit fließt mit fünf Sechstel in die zusammengefasste Note für die Bachelorarbeit ein.

(13) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(14) Eine erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit von einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studienfach kann bei Gleichwertigkeit der Qualifikation auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden. Dem Antrag sind ein Exemplar der Bachelorarbeit in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form, sowie Nachweise über die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit beizulegen.